

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 27. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Dezember 2025)

zum Thema:

Entwendung vom Transparenten im Görlitzer Park durch die Polizei

und **Antwort** vom 9. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2025)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24497
vom 27. November 2025
über Entwendung vom Transparenten im Görlitzer Park durch die Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Am 23. November 2025 wurden im und um den Görlitzer Park durch Polizeikräfte bzw. Ordnungsbehörden zahlreiche Transparente entfernt. Nach Angaben von Anwohner*innen und Initiativen hingen viele dieser Transparente bereits seit Wochen und stellten politische Meinungsäußerungen im Zusammenhang mit der Kritik am Zaunbau und an polizeilichem Vorgehen im Görlitzer Park dar. Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage hat die Polizei die Transparente entfernt bzw. sichergestellt? Bitte die angewendeten Vorschriften sowie die jeweils herangezogene Gefahrenprognose benennen!

Zu 1.:

Am 22. November 2025 stellten Einsatzkräfte der Polizeidirektion 5 (City) während ihrer Streifentätigkeiten im Rahmen der Einsatzanordnung des Polizeiabschnitts (A) 53 zu den polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umbau der Umfriedung des Görlitzer Parks erstmalig insgesamt neun Transparente in jeweils gleicher Größe (ca. 1,5 x 2m) fest. Diese waren sowohl am Außenzaun des Görlitzer Parks als auch an der Umzäunung der für Umfriedungsmaßnahmen eingerichteten Baustelle angebracht.

In den zurückliegenden Jahren fokussierten sich die präventiven Maßnahmen im Görlitzer Park nicht zuletzt auf die Reduzierung von Tatgelegenheiten zu Delikten der Straßenkriminalität, die sich vor allem mit der Vielzahl an unübersichtlichen Bereichen innerhalb des Parks boten. So wurden beispielsweise einzelne Segmente der umfriedenden Außenmauer zurückgebaut und durch transparente Gitterzäune ersetzt. In bestimmten Bereichen wurde zudem der Baum- und Strauchbewuchs gezielt zurückgeschnitten. Die angebrachten Transparente haben hingegen die Einsehbarkeit an mehreren Bereichen der

Umfriedung erheblich reduziert und somit die Wirkung der benannten präventiven Maßnahmen teilweise aufgehoben.

Darüber hinaus beeinträchtigten einige der Transparente die Sichtachse auf die neuen Tor- und Zaunelemente sowie auf die eingerichtete Baustelle mit dem dort abgestellten Inventar der ausführenden Fachfirmen. Beides wurde in den vergangenen Wochen mehrfach zum Ziel strafbarer Handlungen. Mit der eingeschränkten Sicht wurden nunmehr auch die derzeitigen polizeilichen Maßnahmen zur Verhinderung von gegen den Zaunbau gerichteten Straftaten erheblich behindert.

Die Anbringung der Transparente an der Baustellenabspernung wirkte ferner der Stabilität entgegen. Durch entstehende Windlasten bestand die Gefahr, dass die Abspernungen umstürzen und gegebenenfalls Fahrzeuge schädigen oder sogar Personen verletzen könnten.

Die am Zaun ohne Genehmigung angebrachten Transparente stellten eine unerlaubte Sondernutzung und damit eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 3 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) dar. Unter den faktischen und rechtlichen Gesichtspunkten lag somit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor. Ein Verstoß gegen Normen des öffentlichen Rechts, die ein bestimmtes Verhalten vorschreiben, bedeutet stets eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit; dies gilt insbesondere für die Tatbestände des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts. Die Polizei hat dem entgegengewirkt und die Transparente entfernt.

Im Ergebnis der hier ausgeführten Beurteilung der Lage wurden die angebrachten Transparente auf Grundlage des § 17 Abs. 1 ASOG Bln durch die Einsatzkräfte entfernt. Drei der Transparente wurden zur Eigentumssicherung gemäß § 38 Nr. 2 ASOG Berlin sichergestellt.

2. Welche Dienststellen haben die Entfernung angeordnet und durchgeführt?

Zu 2.:

Die polizeilichen Maßnahmen wurden durch den örtlich zuständigen A 53 angeordnet. Die durchführenden Dienstkräfte gehörten dem A 53 und dem A 57 an.

3. Welche konkrete Gefahr lag nach Auffassung der Polizei vor, die einen Eingriff in die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) rechtfertigte?

- a. Wie begründet die Polizei den Eingriff, wenn es sich um seit längerem aufgehängte Transparente handelte, von denen offenkundig keine akute Gefahr ausging?
- b. Viele der entfernten Transparente befanden sich seit Wochen im öffentlichen Raum, aus welchen Gründen erfolgte die Entfernung zum jetzigen Zeitpunkt?
- c. Gab es zuvor eine Aufforderung zur freiwilligen Entfernung?

Zu 3. bis 3b.:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1. verwiesen.

Zu 3 c.:

Die betreffenden Transparente enthielten weder ein Impressum noch sonstige Hinweise auf deren Urheberschaft. Somit waren der Polizei Berlin die Adressatinnen bzw. Adressaten für eine mögliche Aufforderung zur Entfernung der Transparente nicht bekannt.

4. Inwiefern wurde geprüft, ob mildere Mittel zur Verfügung standen und inwieweit wurde die Maßnahme als verhältnismäßig im engeren Sinne bewertet?

Zu 4.:

Die Abnahme der Transparente wurde hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit sowie ihrer Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne geprüft, wobei der in der Beantwortung zu Frage 1 dargestellte Zweck der Maßnahme gegen die betroffenen Grundrechte abgewogen wurde. Die Abnahme der Transparente erfolgte aus Sicht der Polizei Berlin unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

5. Wurden die entfernten Transparente inventarisiert und unter welchen Bedingungen können Betroffene ihre Gegenstände zurückerhalten?

Zu 5.:

Drei der Transparente wurden durch die eingesetzten Dienstkräfte sichergestellt und werden beim Polizeiabschnitt 53 verwahrt. Dort können diese unter Vorlage eines entsprechenden Eigentums- bzw. Besitznachweises zurückerlangt werden.

Die übrigen aus Bettlaken gefertigten Transparente wurden nach deren Entfernung vom Zaun bzw. vom Bauzaun entsorgt.

Berlin, den 09. Dezember 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport